

Volkskommissariat für Justiz in Durchführung des Beschlusses des Verteidigungsrates vom 1. Oktober 1919 geführt wurde, ergab, daß K. N. Beloussow tatsächlich eine schwere Fahrlässigkeit begangen hatte, welche zu schweren Folgen führte. Die in der Beschwerde gegen die Petrograder Tscheka enthaltenen Beschuldigungen entbehrten jeglicher Grundlage.

³⁾ A. I. Swiderski war Mitglied des Kollegiums des Volkskommissariats für Ernährungswesen.

⁴⁾ Siehe Dokument Nr. 245.

Nr. 244

**Instruktion des Verteidigungsrates
zur Einziehung von Militärmänteln bei der Zivilbevölkerung¹⁾**

1. Oktober 1919

1. Die Einziehung und Abgabe von aus grauem Militärmantelstoff und aus wetterfestem Material gefertigten Militärmänteln der erwachsenen Bevölkerung wird auf dem gesamten Territorium der Sowjetrepublik durchgeführt. Bis auf weiteres werden Militärmäntel der Landbevölkerung nur bei den Bürgern eingezogen, welche eine andere entsprechende Oberbekleidung besitzen.

2. Die Abgabe der Militärmäntel hat durch die Bürger in den nächstliegenden Lagern der Militärkommissariate der Gouvernements oder der Militärwirtschaftsverwaltungen der Gebiete auf Anweisung der örtlichen Behörden im Verlauf einer zweiwöchigen Frist, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung des Beschlusses des Rates der Arbeiter-und-Bauern-Verteidigung, an den jeweiligen Orten zu erfolgen.

3. Personen, welche Militärmäntel schuldhaft verbergen, sind dem Gericht zu übergeben.

4. Für abgegebene Militärmäntel haben die aufgeführten Einrichtungen den Besitzern eine Vergütung nach folgenden Preisen zu verabreichen: für einen neuen Militärmantel 2000 Rubel, für getragene, jedoch voll verwendungsfähige Militärmäntel von 1500 bis 1800 Rubel.

5. Bei Arbeitern und besonders armen Personen, welche keine andere warme Bekleidung besitzen, sind die Militärmäntel nicht einzuziehen.

6. Die Kommissariate, welche die abgegebenen Militärmäntel entgegennehmen, haben über deren Menge der zuständigen militärischen